

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 17.04.2024 die „Richtlinie über die Nutzung von Parkplatzeinrichtungen und -flächen der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen)“ beschlossen (§§ 13 Abs. 6 und 9, 37 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 NHG,).

**Richtlinie über die Nutzung von Parkplatzeinrichtungen und -flächen
der Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts
(ohne Universitätsmedizin Göttingen)
- Parkplatzrichtlinie -**

§ 1 Geltungsbereich; Zuständigkeiten

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Parkplatzeinrichtungen und -flächen (im Folgenden: Parkplätze) sowie sonstige Flächen, die im Besitz oder im Eigentum der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne Universitätsmedizin Göttingen) – im Folgenden: Stiftungsuniversität – stehen.

(2) ¹Im Bereich der Stiftungsuniversität existieren sowohl öffentliche als auch nicht-öffentliche Parkplätze. ²Nicht-öffentlich sind die Parkplätze, deren Nutzung durch die Allgemeinheit ausgeschlossen ist. ³Die Kennzeichnung erfolgt durch Begrenzungseinrichtungen (z. B. Schrankenanlagen, Absperrschranken, Ketten, Sperrpfosten), Markierungen oder eine entsprechende Beschilderung. ⁴Für öffentliche Parkplätze kann die Abteilung Gebäudemanagement von dieser Richtlinie abweichende Regelungen treffen.

(3) ¹Diese Richtlinie gilt nicht für Parkplätze, soweit und solange sie Dritten zur Bewirtschaftung überlassen werden. ²Für diese gelten ausschließlich die vom Dritten festgelegten Nutzungsbedingungen (einschließlich Abgaben oder Entgelte). ³Eine Parkberechtigung nach dieser Richtlinie berechtigt nicht zur unentgeltlichen Nutzung der Parkplätze nach den Sätzen 1 und 2.

(4) Zuständig ist der Bereich Kaufmännisches Gebäudemanagement.

§ 2 Parkberechtigung

(1) ¹Auf Antrag kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine jederzeit widerrufliche Parkberechtigung erteilt werden; Abgaben oder Entgelte werden hierfür nicht erhoben. ²Ein Anspruch auf Erteilung besteht nicht. ³Die Parkberechtigung wird nur für durch ein Kfz-Kennzeichen bestimmbare Fahrzeuge gewährt. ⁴Durch die Parkberechtigung wird der*dem Berechtigten die kostenlose Nutzung der Parkplätze gewährt, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ⁵Hierfür können elektronische Codekarten, eine

elektronische Berechtigung auf dem Mitarbeiter*innen- oder Studierendenausweis, Parkplatzschlüssel und/oder Sonderparkberechtigungen erteilt werden.

(2) ¹An der Stiftungsuniversität beruflich oder ehrenamtlich Tätige (im Folgenden: Tätige der Stiftungsuniversität) können eine Parkberechtigung bei der Zentralen Kartenstelle über die*den Vorgesetzte*n, beantragen; Studierende können eine Parkberechtigung grundsätzlich direkt beantragen. ²Sonderparkberechtigungen bedürfen zusätzlich der Stellungnahme durch eine dazu berechtigte Person: Zum Nachweis eines wichtigen Grundes (zum Beispiel einer Mobilitätsbeeinträchtigung, anderen Behinderungen oder chronischen Erkrankungen) ist der Antrag

a) im Falle von Tätigen der Stiftungsuniversität über die Vertrauensperson der Schwerbehinderten

b) im Falle von Studierenden über die*den Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu beantragen.

(3) ¹Im Interesse der Tätigen der Stiftungsuniversität, die aufgrund der Entfernung zum Arbeitsplatz auf die Nutzung eines Fahrzeugs im besonderen Maße angewiesen sind, werden wegen der begrenzten Anzahl an Parkplätzen Parkberechtigungen grundsätzlich nur an Tätige der Stiftungsuniversität vergeben, bei denen die Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort mehr als vier Kilometer Wegstrecke beträgt. ²Hiervon kann insbesondere abgewichen werden:

a) bei einem besonderen Interesse der Stiftungsuniversität;

b) bei Tätigen der Stiftungsuniversität mit dienstlich anerkanntem Fahrzeug oder sonstigen Fahrten im dienstlichen Interesse;

c) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (zum Beispiel einer Mobilitätsbeeinträchtigung, anderen Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, welche eine räumliche Nähe zum Dienst- bzw. Studienort erfordern).

³Die Parkberechtigung ist personenbezogen und nicht übertragbar. ⁴Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht. ⁵Eine Reservierung von Parkplätzen erfolgt grundsätzlich nicht.

(4) Beim Ausscheiden aus dem Tätigkeitsverhältnis oder mit Wirksamwerden der Exmatrikulation sind mit der Parkberechtigung in Zusammenhang stehende Unterlagen oder Gegenstände, zum Beispiel eine in Schriftform ausgehändigte Sonderparkberechtigung, Codekarten oder Parkplatzschlüssel unverzüglich beim der Zentralen Kartenstelle abzugeben.

(5) Änderungen des Wohnsitzes und/oder des amtlichen Kfz-Kennzeichens sind unverzüglich der Zentralen Kartenstelle mitzuteilen.

(6) ¹Bei Vorhandensein ausreichender Kapazitäten können für Tätige des Studentenwerks Göttingen, der An-Institute und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Göttingen Campus sowie für Dienst-Kfz der GWDG Parkberechtigungen durch ihre jeweilige

Ansprechperson an der Stiftungsuniversität bei der Zentralen Kartenstelle beantragt werden.

²Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Befristete Parkberechtigungen können erteilt werden:

a) Tätigen der Stiftungsuniversität (mit Zustimmung der oder des Vorgesetzten) und Tätigen nach Absatz 6 für Tagungsorganisationen, Materialtransporte, Vorträge bei Veranstaltungen oder vergleichbare Fälle;

b) Dritten, sofern dies für Zwecke der Lieferung von Waren, Erbringung von Leistungen oder vergleichbare Fälle erforderlich ist.

(8) Bei einem schweren Verstoß oder beim dritten Verstoß gegen Bestimmungen dieser Richtlinie soll die Parkberechtigung entzogen werden.

§ 3 Gesondert ausgewiesene Parkplätze

(1) ¹Gesetzlich vorgeschriebene barrierefreie Stellplätze und Frauenstellplätze werden ausgewiesen. ²Bei nachgewiesenem Bedarf können darüber hinaus auf Antrag Eltern-Kind-Stellplätze sowie weitere barrierefreie Stellplätze und Frauenstellplätze ausgewiesen werden.

(2) ¹Es können Reservierungsschilder für Einrichtungen (zum Beispiel Institut, Organe oder vergleichbare Stellen) oder für Sonderparkberechtigungen, z. B. besonders Berechtigter, beantragt werden. ²In diesem Fall können Stellplätze gekennzeichnet werden. ³Eine personalisierte Reservierung von Stellplätzen erfolgt grundsätzlich nicht; abweichend hiervon besteht die Möglichkeit, einen Stellplatz für eine bestimmte Schwerbehindertenparkausweisnummer oder Sonderparkberechtigung zu reservieren.

(3) ¹Die Stiftungsuniversität hat auf ihren Liegenschaften Infrastruktur für Elektromobilität (Wallboxen, Ladesäulen) errichtet. ²Das Aufladen privater Kfz ist nur an den dafür ausgewiesenen Stellplätzen mit Ladeinfrastruktur (Ladeplätzen) zulässig, nicht jedoch an den Ladeplätzen für Dienstfahrzeuge. ³Das Parken von Nicht-Elektrofahrzeugen auf Ladeplätzen oder das Blockieren von Ladeinfrastruktur ist untersagt.

§ 4 Allgemeine Nutzungsbedingungen

(1) ¹Auf den Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen enthält. ²Beim Parken sind die Bodenmarkierungen zu beachten. ³Auf sonstigen nicht als Parkplätze gekennzeichneten Flächen ist das Parken untersagt.

(2) ¹Die Nutzung ist nur mit gültiger Parkberechtigung gestattet. ²Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge abgestellt werden. ³Das abgestellte Fahrzeug ist abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

3) ¹Parkplätze, die durch Begrenzungseinrichtungen oder durch eine entsprechende Beschilderung einem bestimmten Personenkreis, bestimmten Einrichtungen oder Organen oder sonstigen Berechtigten vorbehalten sind, dürfen nur von diesen in Anspruch genommen werden, insbesondere Parkplätze für Schwerbehinderte, die einen blauen EU-Parkausweis zum Parken auf Behindertenparkplätzen besitzen. ²Ein Nachweis ist während der Parkdauer im Fahrzeug sichtbar zu hinterlegen.

(4) Sofern keine anderen Geschwindigkeitsbegrenzungen vorgegeben sind, dürfen alle Verkehrsteilnehmer*innen

a) auf den Parkplätzen Schrittgeschwindigkeit

b) auf den Zuwegungen zu den Parkplätzen höchstens 15 km/h fahren.

(5) ¹Betanken, Instandsetzungsarbeiten am Fahrzeug, Reinigung des Fahrzeugs, längeres Laufenlassen des Motors, das Abstellen nicht zugelassener oder defekter Fahrzeuge sowie das Abstellen von Anhängern, Wohnwagen und Wohnmobilen sind untersagt. ²In Garagen sind Rauchen und offenes Feuer nicht gestattet. ³Das Übernachten im Fahrzeug ist nicht gestattet.

(6) ¹Mehrtägiges Parken ist grundsätzlich nicht gestattet. ²Dies gilt nicht

a) im Falle von befristeten Parkberechtigungen für Tagungsorganisation, Materialtransporte, Vorträge bei Veranstaltungen oder vergleichbare Fälle;

b) für das Abstellen eines Fahrzeugs während einer Dienstreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, in Fahrgemeinschaft oder mit einem Dienst-Kfz, wobei bei einer voraussichtlichen Parkdauer von mehr als drei Tagen die Zentrale Kartenstelle vorab zu informieren ist;

c) für gesondert vermietete Parkplätze.

(7) Für den Strombezug auf Ladeplätzen gelten die Bestimmungen des Anbieters der Ladeinfrastruktur.

§ 5 Abschleppen

¹Kostenpflichtig abgeschleppt werden:

a) richtlinienwidrig abgestellte Fahrzeuge, die den Fahr- oder Fußgängerverkehr behindern, insbesondere bei einem Abstellen vor oder in Feuerwehrezufahrten, Rettungs- und Fluchtwegen, Zufahrten zu den Gebäuden, Containern oder Eingangsbereichen, sowie richtlinienwidrig auf Frauen- oder Eltern-Kind-Stellplätzen oder Behindertenparkplätzen abgestellte Fahrzeuge;

b) nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge;

c) Fahrzeuge auf nicht-öffentlichen Parkplätzen, für die eine Parkberechtigung nicht erteilt wurde;

d) auf Grünflächen abgestellte Fahrzeuge;

e) Nicht-Elektrofahrzeuge auf Ladeplätzen oder Fahrzeuge, die Ladeinfrastruktur blockieren.

²Auch in sonstigen Fällen bleibt das kostenpflichtige Abschleppen richtlinienwidrig abgestellter Fahrzeuge vorbehalten. ³§ 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6 Haftung

(1) ¹Die Nutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr; eine Versicherung besteht nicht.

²Eine Bewachung findet nicht statt. ³Für durch Dritte oder höhere Gewalt (z. B. Wetterereignisse) verursachte Schäden an den Fahrzeugen sowie das Abhandenkommen eines Fahrzeugs oder anderer Gegenstände am oder im Fahrzeug und für sonstige Schäden übernimmt die Stiftungsuniversität keine Haftung. ⁴Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Pflichtverletzung durch die Stiftungsuniversität zu vertreten ist, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stiftungsuniversität beruhen.

(2) ¹Für Schäden, die der Stiftungsuniversität oder anderen Nutzer*innen bei der Nutzung der Parkplätze entstehen, haften die*der Fahrzeughalter*in, die*der Nutzer*in und/oder die*der Verursacher*in – im Folgenden alle: Haftende – nach den gesetzlichen Bestimmungen (Absatz 4 bleibt unberührt). ²Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch das Abstellen auf Rasenflächen oder sonstigen nicht als Parkplätze gekennzeichneten Flächen entstehen. ³Verursachte Schäden sind unverzüglich der Stiftungsuniversität anzuzeigen. ⁴Werden Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt, ist die Stiftungsuniversität berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten der*des Haftenden beseitigen zu lassen.

(3) Bei Beschädigung oder Verlust von Gegenständen, die mit der Parkberechtigung ausgegeben wurden, haften die Nutzer*innen nach den gesetzlichen Bestimmungen; Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Für Tätige der Stiftungsuniversität gelten die üblichen inneruniversitären Haftungsgrundsätze.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
